



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2006 vom 02.03.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für das Gebiet des Landkreises Diepholz und für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben für die Jagdjahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008

Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für das Gebiet des Landkreises Diepholz und für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben für die Jagdjahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008

Aufgrund des Auftretens der Vogelgrippe im benachbarten Mecklenburg-Vorpommern und des einsetzenden Vogelzuges der Zugvögel in die Brutgebiete sind zum Schutz vor der Verschleppung rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenausbreitung zu ergreifen. Das Risiko für ein Auftreten der Geflügelpest auch in Niedersachsen wird als hoch eingeschätzt. Daher wird für das Gebiet des Landkreises Diepholz Folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für das Gebiet des Landkreises Diepholz vom 29.07.2002 wird aufgehoben.

Es gilt die gesetzliche Jagdzeit für das Schwarzwild

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| a) Überläufer | 01. April bis 31. Januar |
| b) Bachen und Keiler | 01. August bis 31. Januar |
| c) Frischlinge | das ganze Jahr |

§ 2

Die Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben für die Jagdjahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 vom 07.11.2005 wird aufgehoben.

Es gilt die gesetzliche Jagdzeit vom 01. November bis 20. Februar.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diepholz, den 01.03.2006

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Stötzel